

Brückenversorgungen

• Regelversorgung

- ⇒ Situation entspricht der Befundgruppe 2
- ⇒ Abrechnung: -Honorar Prothetik: Bema
-M/L-Kosten: BEL II
-Honorar Begleitleistungen: Bema

• Gleichartige Versorgung

- ⇒ Situation entspricht der Befundgruppe 2, die Ausführung geht über die Regelversorgung hinaus (Add-on)
- ⇒ Abrechnung: -Honorar Prothetik: Bema/ GOZ
-M/L-Kosten: BELII / BEB
-Honorar Begleitleistungen: Bema und/ oder GOZ

• Andersartige Versorgung

- ⇒ Situation entspricht nicht der Befundgruppe 2, Brückenversorgung ist keine Regelversorgung
- ⇒ Abrechnung: -Honorar Prothetik: GOZ
-M/L-Kosten: BEB
-Honorar Begleitleistungen: Bema und/ oder GOZ

Auszug aus den Zahnersatz-Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses:

D. II. 21. Eine Brücke dient in der Regel der Schließung zahnbegrenzter Lücken. Die Indikation ergibt sich aus dem klinischen und röntgenologischen Befund der zu überkronenden Zähne einschließlich ihrer Parodontalgewebe und aus statischen und funktionellen Gesichtspunkten. Bei der Gestaltung der Brückenpfeiler sind die Grundsätze der Parodontalhygiene zu berücksichtigen.

D. II. 22. Brücken sind angezeigt; wenn dadurch in einem Kiefer die geschlossene Zahnreihe wiederhergestellt wird. In der Regel sind Endpfeilerbrücken angezeigt. Freidendbrücken sind nur bis zur Prämolarenbreite und unter Einbeziehung von mindestens zwei Pfeilerzähnen angezeigt; in Schaltlücken ist der Ersatz von Molaren und Eckzähnen durch Freidendbrücken ausgeschlossen. Zum Ersatz eines Schneidezahns kann bei ausreichendem oralem Schmelzangebot an einem oder beiden Pfeilerzähnen eine einspannige Adhäsivbrücke mit Metallgerüst mit einem oder zwei Flügeln angezeigt sein. Bei einflügeligen Adhäsivbrücken zum Ersatz eines Schneidezahns sollte der an das Brückenglied der Adhäsivbrücke angrenzende Zahn, der nicht Träger eines Flügels ist, nicht überkronungsbedürftig und nicht mit einer erneuerungsbedürftigen Krone versorgt sein.

D. II. 23. Brücken sind nicht angezeigt bei ungenügender parodontaler Belastbarkeit und solchen Allgemeinleiden, die das parodontale Gewebe ungünstig beeinflussen.

D. II. 24. Bei Versicherten, die das 14. aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, können zum Ersatz von zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen bei ausreichendem oralen Schmelzangebot der Pfeilerzähne eine einspannige Adhäsivbrücke mit Metallgerüst mit zwei Flügeln oder zwei einspannige Adhäsivbrücken mit Metallgerüst mit je einem Flügel angezeigt sein.

D. II. 26. Bei disparallelen Pfeilern umfasst die vertragszahnärztliche Versorgung auch das hierdurch erforderliche Geschiebe.

Definition der Befundgruppe 2

Situation entspricht der Befundgruppe 2

- Maximal 4 Zähne je Kiefer fehlen.
 - Bei Lückenschluss wird der fehlende Zahn nicht mitgezählt.
 - Fehlende 8er werden nicht mitgezählt, fehlende 7er werden mitgezählt, auch wenn keine Versorgungsnotwendigkeit besteht, vorhandene funktionstüchtige prothetische Versorgungen werden wie natürliche Zähne betrachtet.
- Maximal 3 Zähne in einem Seitenzahnggebiet fehlen.
- Maximal 2 nebeneinander liegende Lücken, von denen eine nur einen Zahn umfassen darf.
- Keine Freiendsituation.

Keine Freiendsituation im Sinne der Festzuschussregelungen:

- nur 8er fehlt
 - 7er fehlt und 8er als Brückenpfeiler tauglich
 - 7er und 8er fehlen ohne Versorgungsnotwendigkeit (z. B. bei fehlenden Antagonisten)
- **Ausnahmebefund Oberkiefer:**
Bei beidseitigen Freiendsituationen und gleichzeitigem Vorliegen eines Befundes zum Ersatz von bis zu 2 nebeneinander liegenden Schneidezähnen können neben den Befunden der Befundgruppe 3 gleichzeitig Befunde der Befundgruppe 2 (2.1 bzw. 2.2; 2.7) angesetzt werden.

Befundbeispiel:

E	E	E	H			KV	BV	KV				H	E	E	E
f	f	f					f						f	f	f
8	7	6	5	4	3	2	1	1	2	3	4	5	6	7	8
8	7	6	5	4	3	2	1	1	2	3	4	5	6	7	8

- **Zusätzliche Einschränkung:**
Wenn eine Modellgussklammerprothese oder Totalprothese im Gegenkiefer vorhanden sind, können Festzuschüsse nach der Befundgruppe 2 angesetzt werden, bei Vorliegen
 - max. einer Einzelzahnlücke je Seitenzahnggebiet
 - max. 2 Einzelzahnlücken je Quadrant
 - max. 4 fehlenden Frontzähnen

Brücken als Regelversorgungen

Situation entspricht der Befundgruppe 2

- ⇒ Brückenpfeiler als:
- metallische Vollkronen
 - vestibulär verblendete Verblendkronen (OK bis Zahn 5, UK bis Zahn 4)
 - metallische Teilkronen
 - metallischer Flügel (Adhäsivbrücke)
- ⇒ Brückenglieder als:
- metallische Brückenglieder
 - vestibulär verblendete Brückenglieder (OK bis Zahn 5, UK bis Zahn 4)
 - vestibulär verblendetes Metallgerüst (Adhäsivbrücke)

Abrechnung:

- Honorar Prothetik: Bema
- Material- und Laborkosten: BEL II
- Honorar Begleitleistungen: Bema

Anmerkung: siehe Seite 7,
Berechnung von
Begleit- und Zusatzleistungen

Brücken als gleichartige Versorgungsungen

Situation entspricht der Befundgruppe 2, die Ausführung geht über die Regelversorgung hinaus (Add-on), z. B. :

- ⇒ Brückenpfeiler und/ oder Brückenglieder als:
- vollverblendete Kronen/ Teilkronen/ Brückenglieder
 - Verblendungen außerhalb der Verblendgrenzen
(OK Zähne 6, 7, 8, UK Zähne 5, 6, 7, 8)
 - vollkeramische Kronen/ Teilkronen/ Brückenglieder
 - Keramikgerüst (Adhäsivbrücke)

Abrechnung:

- Honorar Prothetik: Bema und GOZ

Das Honorar für Leistungen, die der Regelversorgung entsprechen (z. B. Provisorien) wird nach Bema abgerechnet.

Das Honorar für Leistungen, die über die Regelversorgung hinausgehen (z. B. vollverblendete Krone) wird nach GOZ berechnet.

- Material- und Laborkosten: BEL II und/ oder BEB

Alle zahntechnischen Leistungen, die auch bei der Erbringung der Regelleistung angefallen wären (z. B. Modelle), werden nach BEL II abgerechnet. Alle zahntechnischen Leistungen, die durch die Gleichartigkeit bedingt sind, sind in der Abrechnung nicht an die BEL II gebunden.

- Honorar Begleitleistungen: Bema und/ oder GOZ

Alle Begleitleistungen, die auch bei der Regelleistung angefallen wären, werden nach Bema über die Krankenversichertenkarte abgerechnet. Darüber hinausgehende Begleitleistungen werden nach GOZ berechnet.

<p>Anmerkung: siehe Seite 7, Berechnung von Begleit- und Zusatzleistungen</p>

Brücken als andersartige Versorgungen

Situation entspricht nicht der Befundgruppe 2, Brückenversorgung ist keine Regelversorgung

- ⇒ Mehr als 4 Zähne je Kiefer fehlen.
 - Bei Lückenschluss wird der fehlende Zahn nicht mitgezählt.
 - Fehlende 8er werden nicht mitgezählt.
 - Vorhandene funktionstüchtige prothetische Versorgungen werden wie natürliche Zähne betrachtet.
- ⇒ Mehr als 3 Zähne in einem Seitenzahnggebiet fehlen.
- ⇒ Mehr als 2 nebeneinander liegende Lücken (dreispannig) oder 2 Lücken mit jeweils mehr als einem fehlenden Zahn.
- ⇒ Modellgussklammerprothese oder Totalprothese im Gegenkiefer und mehr als eine Einzelzahnlücke je Seitenzahnggebiet bzw. mehr als 2 Einzelzahnlücken in einem Quadranten.
- ⇒ Freiendsituation: 7er fehlt und ist versorgungsbedürftig und 8er nicht als Brückenpfeiler tauglich oder fehlend.

Herausnehmbare Brücken und implantatgetragene Brücken sind grundsätzlich andersartige Leistungen.

Abrechnung:

- Honorar Prothetik: GOZ

Die gesamte prothetische Versorgung muss dem Patienten nach GOZ direkt in Rechnung gestellt werden ⇒ Direktabrechnung. **Die Kennzeichnung des Heil- und Kostenplans mit "D" muss bereits bei der Antragstellung erfolgen.**

Die Krankenkasse erstattet dem Patienten die vor Beginn der Behandlung bewilligten Festzuschüsse.

- Material- und Laborkosten: BEB

Die gesamte zahntechnische Arbeit wird dem Patienten nach BEB (nicht an BEL II gebunden) direkt in Rechnung gestellt.

- Honorar Begleitleistungen: Bema und/ oder GOZ

Alle Begleitleistungen, die auch bei der Regelversorgung angefallen wären, werden nach Bema über die Krankenversichertenkarte abgerechnet. Darüber hinausgehende Begleitleistungen werden nach GOZ berechnet.

Anmerkung: siehe Seite 7,
Berechnung von
Begleit- und Zusatzleistungen

Brückenversorgungen als außervertragliche Leistungen ohne Festzuschussanspruch

Brücken als Teilversorgung des Befundes, wenn eine Gesamtversorgung vom Patienten langfristig nicht gewünscht wird.

Freiendbrücke zum Ersatz eines fehlenden Eckzahnes oder Molaren in einer Schaltlücke (nicht richtlinienkonform).

Vom Gemeinsamen Bundesausschuss nicht anerkannte Versorgungsformen:

- Inlaybrücke
- Adhäsivbrücke im Seitenzahnbereich
- Adhäsivbrücke zum Ersatz von mehr als zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen
- Kunststoffbrücke

Berechnung von Begleit- und Zusatzleistungen

Berechnung von konservierenden Begleitleistungen

Begleitleistungen bei Regelversorgungen werden nach Bema über die KVK abgerechnet.

Bei gleich- und andersartigen Versorgungen werden alle Begleitleistungen, die auch bei der Regelversorgung angefallen wären, ebenfalls nach Bema über die KVK abgerechnet.

Mehrkosten für Aufbaufüllungen und Stiftaufbauten sind bei allen drei Versorgungsformen nicht ausgeschlossen.

Alle anderen Begleitleistungen, die nur durch den gleich- oder andersartigen Anteil der Versorgung anfallen, werden nach GOZ berechnet. Diese Leistungen werden auf einem separaten privaten Kostenvoranschlag erfasst und mit separater Rechnung berechnet.

Berechnung von zusätzlichen prothetischen Leistungen

Zusätzliche prothetische Leistungen, die nicht im BEMA abgebildet sind, können auf dem Teil 2 des Heil- und Kostenplanes vereinbart werden. Dazu gehören z.B.:

GOZ-Nr. 0065: Optisch-elektronische Abformung

GOZ-Nr. 2197: Adhäsive Befestigung

Die Vereinbarung von Leistungen nach der GOZ-Nr. 0065 oder der Nr. 2197 führt zur Einstufung als gleichartige Versorgung. Sie führt aber nicht dazu, dass Regelversorgungsbestandteile, beispielsweise eine BEMA-Krone/Brücke, nach GOZ abgerechnet werden können.

Berechnung von Zusatzleistungen

Zusatzleistungen wie z. B. funktionsanalytische Leistungen werden immer auf einem separaten privaten Kostenvoranschlag erfasst und mit separater Rechnung berechnet.

Dieses gilt auch bei andersartigen Versorgungen.